

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 28.06.2004
Dezernat I	Amt Amt 31	

I N F O R M A T I O N

I0223/04

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	28.09.2004	nicht öffentlich
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	21.10.2004	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Energie	12.10.2004	öffentlich

Thema: Natura 2000 - Nachmeldung besonderer Schutzgebiete in Sachsen-Anhalt gemäß FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie im Stadtgebiet von Magdeburg

Das Land Sachsen-Anhalt hat per Kabinettsbeschluss vom 09.09.2003 eine Erweiterung der Natura 2000 – Gebiete (nach FFH-Richtlinie) beschlossen.

Im Bereich der Landeshauptstadt Magdeburg wurde das FFH Gebiet 50 – Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg - um ein Areal im Überschwemmungsgebiet in der Nähe von Randau erweitert.

Die FFH (Fauna-Flora-Habitat) - Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft zur Errichtung eines EU-weiten, zusammenhängenden Netzes besonderer Schutzgebiete für Lebensräume, Tiere und Pflanzen von europäischer Bedeutung unter der Bezeichnung „Natura 2000“. Demzufolge sollen die Mitgliedsstaaten nach bestimmten Kriterien ausgewählte Gebiete melden, die natürliche Lebensräume und/oder das Vorkommen besonders seltener oder gefährdeter Pflanzen- bzw. Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse umfassen.

Mit der Einrichtung eines Netzwerkes besonderer Schutzgebiete wird dem Gedanken des Biotopverbundes Rechnung getragen. Ziel ist es, die Vielfalt der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und, soweit erforderlich, wiederherzustellen.

Zum Schutz, der Erhaltung und Entwicklung der Natura 2000 Gebiete sind folgende Regelungen vorgesehen.

- Die Festlegung von Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen (z.B. durch Aufstellung und Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsplänen/Reservatsmanagement)
- Ein allgemeines Verschlechterungs- und Störungsverbot
- Eine Verträglichkeitsprüfung für Pläne und Projekte

Die FFH-Richtlinie wurde mit dem 2. Änderungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz am 30.04.1998 in deutsches Recht umgesetzt. Gemäß § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind demzufolge die Länder für die Ausweisung der Natura 2000 Schutzgebiete zuständig.

Das Territorium der Landeshauptstadt Magdeburg betreffen die durch das Land Sachsen-Anhalt gemeldeten besonderen Schutzgebiete FFH0174 „Stromelbe im Stadtgebiet von Magdeburg“ sowie in Teilbereichen die Schutzgebiete FFH0050 „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“, FFH0199 „Ehle zwischen Möckern und Elbe“ und Nr. 51 „Sülzetal bei Sülldorf“ (Abschnitt Stadtgrenze bis Autobahn).

Die Ausweisung dieser Schutzgebiete erfolgte nach der FFH-Richtlinie. Im Anhang I dieser Richtlinie werden bestimmte Lebensraumtypen definiert, im Anhang II besonders geschützte Tiere und Pflanzen aufgeführt. Die zweite Komponente des Netzwerkes Natura 2000, die sogenannte SPA-Richtlinie (Festsetzung von Vogelschutzgebieten), kommt für das Territorium der Landeshauptstadt Magdeburg nicht zum Tragen.

Zu den nach Anhang I der FFH-Richtlinie besonders schutzwürdigen Lebensräumen gehören z. B. die Weichholzauwälder an der Elbe, die Hartholzauwälder in der Kreuzhorst oder die Binnensalzwiesen des Sülzetales. Unter den nach Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten besonders bedeutsamen Arten finden sich auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg z. B. der Elbebiber, der Fischotter, die Rotbauchunke, der Hirschkäfer, die Grüne Flussjungfer (eine Libellenart) und andere seltene und gefährdete Tierarten.

Der Stadtrat wurde hierüber mittels der Drucksache I0455/99 in Kenntnis gesetzt.

Hintergrund des aktuellen Sachstandes ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 11.09.2001, demzufolge die Bundesrepublik Deutschland zu wenig FFH-Vorschlagsgebiete gemeldet hat. Die EU-Kommission beschloss daraufhin die Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens gegen Deutschland.

Auch für das Land Sachsen-Anhalt entstand die Verpflichtung, Gebiete nachzumelden, obwohl es im Vergleich zu anderen Bundesländern relativ wenig Defizitanzeigen gab.

Im Vorfeld der Beschlussfassung durch die Landesregierung wurde den unteren Naturschutzbehörden vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt LSA der „Entwurf einer ergänzenden Gebietsliste zu FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten Sachsen-Anhalts“ zur Bewertung, Information und öffentlichen Diskussion übergeben.

Dieser Entwurf sah für das Stadtgebiet Magdeburgs keine Erweiterung des bereits gemeldeten Natura 2000 Gebietes (s. I0455/99) vor, so dass es hier auch keinen Bedarf für eine Bewertung oder öffentliche Diskussion gab. Auch seitens der unteren Naturschutzbehörde lagen keine zwingenden Gründe vor, eine Erweiterung bzw. Neuausweisung von Schutzgebieten anzuregen.

Dementsprechend erfolgte seitens des Oberbürgermeisters per 24.07.2003 eine Fehlmeldung an das Land Sachsen-Anhalt.

Gleichwohl hat das Kabinett der Landesregierung am 09.09.2003 beschlossen, das FFH-Gebiet in der Landeshauptstadt zu erweitern. Dies resultierte nachrichtlich aus einem Vorschlag eines Naturschutzverbandes bezüglich der Vergrößerung von Retentionsflächen im Bereich südlich von Magdeburg.

Da es sich um naturräumliches Überschwemmungsgebiet mit vorwiegender Grünlandnutzung handelt, sind keine Wohn- oder Gewerbeflächen betroffen. Auch für den dort tätigen Landwirt werden sich aufgrund der Ausweisung keine Änderungen ergeben. Über den Fortgang des Prozesses wird weiter berichtet.

Das Landesamt für Umweltschutz hat per 18.03.2004 die aktuellen Unterlagen der Natura 2000-Gebiete (EU SPA und FFH - Gebiete) inkl. der mit Kabinettsbeschluss vom 09. September 2003 bestätigten Nachmeldegebiete übergeben

Die Unterlagen umfassen Karten im Maßstab 1:50000 und 1: 25000 sowie Standard - Datenbögen. Sie können nach Anmeldung im Umweltamt, Zimmer 106 (nach dem Umzug Zimmer 722), eingesehen werden.

Holger Platz

Anlage: Lageplan M 1:50000